

---

Interpellation Dudli-Werdenberg / Kendlbacher (41 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2006

## **Dispensation vom Volksschulunterricht aus religiösen Gründen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. März 2006

Dudli-Werdenberg und Kendlbacher-Gams fragen nach der Haltung der Regierung zur Dispensation vom Volksschulunterricht aus religiösen Gründen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Erziehungsrat setzte mit einem Rekursentscheid vom 19. Mai 2005 einen Gegenakzent zu der in der Interpellation angesprochenen bundesgerichtlichen Praxis. Zu entscheiden war über die Dispensation eines Mädchens islamischen Glaubens vom Schwimmunterricht. Die Erwägungen nahmen allgemein Bezug auf die Teilnahmepflicht des Schulkindes am Klassenunterricht und an besonderen Veranstaltungen (Schullager usw.).

Der Erziehungsrat erwog, auf Grund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung würde es zwar nahe liegen, das fragliche Dispensationsgesuch zu bewilligen. In die Abwägung der verfassungsmässigen Ansprüche seien indessen nicht nur die Interessen der Eltern, sondern auch die Interessen des betroffenen Kindes (persönliche Freiheit, Recht auf umfassende schulische Förderung im Rahmen des obligatorischen Volksschulbesuchs und Recht auf Gleichbehandlung der Geschlechter bzw. auf Nichtdiskriminierung gegenüber Knaben und Männern) einzubeziehen. Die Interessen der Eltern dürften nicht a priori Vorrang beanspruchen, namentlich dann nicht, wenn hinter ihnen ein politischer Druck extremer Gruppierungen auf weltanschauliche Radikalisierung stehe, wie er bisweilen gegenüber im Westen niedergelassenen Angehörigen der islamischen Glaubensgemeinschaft zu beobachten sei. Ausserdem sei nicht zu dulden, dass unter dem Titel der Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. der Kultusfreiheit eine verfassungswidrige Diskriminierung des weiblichen Geschlechts gegenüber dem männlichen Geschlecht betrieben werde.

Bei der Prüfung der auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen und deren Abwägung gegenüber der Religionsfreiheit habe das Bundesgericht im Entscheid BGE 119 Ia 178 ff. das Hauptargument auf den trotz religiös motivierter Dispensation der betreffenden Schülerin ungestörten Ablauf des Schulbetriebs und die nicht entscheidende Bedeutung der Schwimmschwimmfähigkeit für deren (berufliches) Fortkommen gerichtet. Den auch im vorliegenden Fall angeführten Regeln des Islams könne zwar die religiöse Motivation nicht abgesprochen werden. Sie seien aber offensichtlich auch Ausdruck einer patriarchalischen Gesellschaftsform, die grossen Wert auf die Kontrolle der weiblichen Sexualität lege. Die Regeln, die aus den geltend gemachten Bekleidungs Vorschriften für das Schwimmen in der Öffentlichkeit abgeleitet würden, dienten zwar nach Ansicht bestimmter islamischer Gelehrter dem Schutz des weiblichen Geschlechts. Aus diesem «Schutz» resultiere indessen auch eine Bevormundung und Zurücksetzung der Frau. Damit werde die Gleichstellung der Frau, ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Ordnung, tangiert.

Bei der Gewichtung des öffentlichen Interesses sei heute allgemein dem Umstand Rechnung zu tragen, dass seit Beginn der 90-iger Jahre der Druck auf die Homogenität und Ordnung des öffentlichen Schullebens in einem Mass angestiegen sei, das zu Bedenken Anlass gebe. Dazu trage unter anderem die Partikularisierung der Werthaltung vieler Eltern bei. Mit dieser gehe eine verhärtete Anspruchshaltung gegenüber der Schule einher. Sie habe zur Folge, dass im-

mer mehr Eltern immer vielfältigere Privatinteressen über das öffentliche Interesse der Schule stellten und bei der Wahrung dieser Interessen immer weniger zu Kompromissen bereit seien. Davon sei namentlich auch die Haltung in weltanschaulichen oder religiösen Fragen betroffen. Ungeachtet dieser Entwicklung übertrage die Bundesverfassung der Schule den Auftrag, den schulpflichtigen Kindern einen genügenden Unterricht zu vermitteln. Dazu gehöre über den Unterricht hinaus auch deren Erziehung und Unterstützung bei ihrer sittlichen, intellektuellen und physischen Entfaltung, ungeachtet ihres gesellschaftlichen Umfeldes, um damit die Voraussetzungen für ihre soziale und intellektuelle Eingliederung zu schaffen. Die Bedeutung dieser Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit wachse mit den fortschreitenden Tendenzen zur kulturellen und wertemässigen Desintegration der Gesellschaft. Die Schulpflicht, die dem verfassungsmässigen Auftrag der öffentlichen Schule entspreche, gelte als Bürgerpflicht. Wolle die Schule ihre so definierte Aufgabe weiterhin erfüllen, komme sie nicht mehr umhin, im Schulbetrieb der fortschreitenden Tendenz zur Individualisierung festere Grenzen entgegenzustellen, als dies früher erforderlich gewesen sein möge. In diesem Zusammenhang sei auch eine gewisse Verschärfung der Urlaubs- und Dispensationspraxis unumgänglich geworden. Die früheren Urteile des Bundesgerichts seien vor der Zuspitzung der geschilderten soziokulturellen Entwicklung ergangen. Würde die öffentliche Schule mit Rücksicht auf eine Betrachtungsweise vor 14 Jahren «tolerante» Bewilligungen aussprechen, würde sie Gefahr laufen, bei jenen Eltern und Bürgern, die der Schulpflicht loyal begegneten, Unverständnis zu wecken und damit nicht zu mehr Toleranz, sondern zu mehr Polarisierung in der Gesellschaft beizutragen. Die Praxis der Grundrechte dürfe nicht in diesem Sinn zu kontraproduktiven Ergebnissen führen.

Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit hielt der Erziehungsrat fest, die Durchsetzung der Schulpflicht bedeute nicht, dass nicht auf die Bedürfnisse des Mädchens bzw. seines Vaters nach freier Ausübung der Religion in Verbindung mit dem Erziehungsrecht Rücksicht zu nehmen sei. Beim Vollzug des Schulobligatoriums sei die Schulbehörde soweit zumutbar verpflichtet, dem Mädchen besondere Rahmenbedingungen anzubieten: Ihm solle nach Möglichkeit angeboten werden, sich getrennt von der Klasse umzuziehen und zu duschen, und es sei ihr das Tragen besonderer Badekleider (Bekleidung, die den ganzen Körper bedecke) zu gestatten. Damit könne den Bedenken des Vaters gegen das freizügige Erscheinen des Mädchens begegnet werden. Um Ausgrenzungen des Mädchens seitens der Mitschülerinnen und Mitschüler vorzubeugen und um in der Klasse Verständnis für die hierzulande unüblichen Kleider Vorschriften zu wecken, seien diese Besonderheiten bzw. die entsprechenden Religionsvorschriften und deren Auswirkungen auf das (schulische) Alltagsleben im Unterricht zu thematisieren. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Schulobligatoriums und an der Wahrung der Kindesinteressen seien von grossem Gewicht. Die Einschränkung der Freiheit der Familie in der (strengen) Ausübung von Glaubensvorschriften sei demgegenüber auch insoweit nicht von gleicher Bedeutung, als ihren Bedürfnissen und Bedenken durch die besonderen Rahmenbedingungen in einem Masse Rechnung getragen werde, dass ihre Rechtsstellung im Ergebnis nur noch geringfügig tangiert sei.

Der Rekursentscheid des Erziehungsrates wurde beim Bundesgericht nicht angefochten. Er ist zur Veröffentlichung in der Gerichts- und Verwaltungspraxis 2005 bestimmt. Die Regierung schliesst sich dem Entscheid und den Erwägungen des Erziehungsrates vorbehaltlos an.